

A young child with short, light brown hair, wearing a blue t-shirt and green cargo pants, is seen from behind with arms raised in a celebratory gesture. The child is standing in a park-like setting with green grass and trees in the background. The air is filled with colorful confetti (red, blue, green, yellow) that is falling around the child. The scene is brightly lit, suggesting a sunny day.

# Glossar Kindertagesbetreuung





# Inhalt

---

<b>Grußwort</b>	<b>4</b>
<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>Glossar</b>	<b>7</b>
Betreuungsformen	7
Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern	10
Förderung	11
Fördervoraussetzungen	12
Umfang der Förderung	13
Sonstige Zuschüsse	14
Pädagogik	14
Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung	20
Weiterbildungsmaßnahmen zur Fachkräftegewinnung – zeitlich befristet bis Ende 2023 – werden durch das neue Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung ersetzt	22

# Sehr geehrte Damen und Herren,

---

eine gute Kindertagesbetreuung hat grundlegende Bedeutung: für die Kinder, die Eltern und unsere Gesellschaft insgesamt. Kinder haben von Anfang an das Recht auf eine hochwertige frühkindliche Bildung. Dabei sind die Kindertageseinrichtungen die ersten außerfamiliären Bildungseinrichtungen überhaupt im Leben – sie beeinflussen die weiteren Bildungsbiografien unserer Jüngsten maßgeblich und sind gleichzeitig unverzichtbar für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.



Aus diesen Gründen investieren wir in Bayern seit Jahren in die Qualität der Kindertagesbetreuung. Wir machen unsere Kinder fit für die Zukunft – beispielsweise mit unserer Digitalisierungsstrategie zur Vermittlung von Medienkompetenz ([www.kita.bayern](http://www.kita.bayern)). Auch die Herausforderung der Fachkräftegewinnung nehmen wir kraftvoll und im engen Schulterschluss mit den Kommunen an: Mit unserem Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung bieten wir neue Qualifizierungswege an, die die Kinderpflege- und Erzieherausbildung ergänzen. Dabei wollen wir Quer- und Seiteneinsteiger gewinnen und Beschäftigte, die in der Kindertagesbetreuung bereits tätig sind, zur Weiterqualifizierung ermuntern. Auf diese Weise schafft unser neues Gesamtkonzept eine Win-win-Situation für

alle Beteiligten: Interessierte haben die Chance auf Weiterentwicklung, während sich für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber neue Wege in der Personalentwicklung und -gewinnung auf tun.

Mit Blick auf die Zukunft haben wir bereits jetzt eine weitere Herkulesaufgabe angepackt. Wir geben allen bayerischen Kommunen für die Umsetzung des sogenannten Ganztagsanspruchs von Grundschulkindern ein starkes Förderversprechen. Das heißt konkret: Wir garantieren für jeden Ganztagsplatz, den eine Kommune bis zum Jahr 2029 schafft, unsere Unterstützung bei den Investitionskosten. Damit gehen wir bewusst über die Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs hinaus – weil wir das Signal geben wollen: Kinderbetreuung ist erste Daseins- und Zukunftsvorsorge. Kinderbetreuung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Eine gute Kinderbetreuung ist das Fundament einer guten Zukunft unseres Landes.

Das vorliegende Glossar ist ein Wegweiser durch die bisweilen komplexe Systematik und Terminologie der Kinderbetreuung. Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen und Erkenntniswert bei der Lektüre!



**Ulrike Scharf**  
Staatsministerin

# Einleitung

---

Die Kindertagesbetreuung in Bayern ist vielfältig. Sie basiert auf einem umfassenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und Eltern. Abhängig vom Alter der Kinder, von den notwendigen Betreuungszeiten und der pädagogischen Schwerpunktsetzung stehen unterschiedliche Betreuungsformen zur Verfügung. Entsprechend vielfältig ist die Finanzierung ausgestaltet. Zuständig sind primär die Kommunen. Der Freistaat Bayern refinanziert diese zum Teil über eine gesetzliche Förderung und gewährt daneben Boni und sonstige Zuschüsse. Entscheidend für die Qualität in den Kindertageseinrichtungen sind vor allem die pädagogischen Kräfte und deren Qualifikation. In Ergänzung zur regulären Ausbildung werden Fortbildungen staatlich gefördert und spezielle Qualifizierungsmaßnahmen für Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger zur Fachkräftegewinnung angeboten. Das nachfolgende Glossar erklärt und beschreibt – untergliedert in neun Themenkomplexe und jeweils in alphabetischer Ordnung – die wesentlichen Begriffe im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung.

# Glossar

---

## Betreuungsformen

---

### Betriebserlaubnis

Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung. Sie wird erteilt, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dabei werden die räumlichen, fachlichen, personellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen geprüft. Eine Betriebserlaubnispflicht besteht, wenn die Einrichtung auf gewisse Dauer ausgerichtet ist. Davon ist auszugehen, wenn die Einrichtung auf ununterbrochen mindestens drei Monate ausgelegt ist.

### Einstiegsgruppe

Neue Form von Kinderbetreuung, die von September 2022 bis August 2024 modellhaft erprobt werden kann. Es ist, wie für jede Einrichtung, eine „**Betriebserlaubnis**“ erforderlich. In der Einstiegsgruppe dürfen Kinder maximal bis zwei Jahre vor der Einschulung (das heißt in der Regel bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres) betreut werden. Der Betrieb dieser Gruppe wird außerordentlich staatlich gefördert, auch wenn nicht alle gesetzlichen Fördervoraussetzungen eingehalten werden. Anders als in anderen geförderten Kindertageseinrichtungen vorgeschrieben, muss in der Einstiegsgruppe keine „**pädagogische Fachkraft**“ tätig sein, es genügt, wenn eine „**Ergänzungskraft**“ eingesetzt wird. Das eingesetzte Personal muss zudem keinen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau erbringen und es werden auch „**Buchungszeiten**“ von bis zu drei Stunden täglich in die Förderung mit einberechnet. Der „**Mindestanstellungsschlüssel**“ dagegen ist einzuhalten. Die Einstiegsgruppe soll von einer „Paten-Einrichtung“ fachlich begleitet werden.

### Großtagespflege

Form der „**Tagespflege**“, bei der sich bis zu drei Tagespflegepersonen zusammenschließen und in gemeinsamen Räumlichkeiten Kinder betreuen. Es können bis zu zehn gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Ab Anwesenheit des

neunten Kindes muss eine der Tagespflegepersonen die Qualifikation einer pädagogischen Fachkraft haben. Wesentlich: feste Zuordnung von Tagespflegeperson und Kindern, die bis zu drei Tagespflegepersonen betreuen in der Regel nur die ihnen zugewiesenen Kinder.

*Ausnahme in den Kita-Jahren 2022/2023 und 2023/2024 (Experimentierklausel):* Es können bis zu 15 gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Ab Anwesenheit des elften Kindes muss eine der Tagespflegepersonen die Qualifikation einer pädagogischen Fachkraft haben.

### **Haus für Kinder**

Kindertageseinrichtung, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen (in der Regel 0 bis 14 Jahre) richtet. Dort kombinieren die Träger von Einrichtungen Kinderkrippen, Kindergärten und Horte unter einem Dach. Daneben gibt es auch noch sogenannte altersgeöffnete Kindergärten.

### **Hort**

Kindertageseinrichtung, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder von 6 bis 14 Jahren richtet.

### **Integrative Kindertageseinrichtung**

Kindertageseinrichtung, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei Kindern mit Behinderung oder die von Behinderung bedroht sind, besucht wird.

### **Kindertageseinrichtung**

Außerschulische Tageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern außerhalb der Familie. Dies sind „**Kinderkrippen**“, „**Kindergärten**“, „**Horte**“ und „**Häuser für Kinder**“. Sie bedürfen für den Betrieb einer Betriebserlaubnis. In der „**Betriebserlaubnis**“ wird festgesetzt, wie viele Kinder in der konkreten Einrichtung betreut werden können und welches konkrete Personal dabei zum Einsatz kommt.

### **Kindergarten**

Kindertageseinrichtung, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.



## Kinderkrippe

Kindertageseinrichtung, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet.

## Kita

Kurzform für „Kindertageseinrichtung“ (siehe dort).

## Mini-Kita

[Mini-Kita \(www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/mini-kita.php\)](http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/mini-kita.php)

Neue Form einer Kindertageseinrichtung, die seit 2019 modellhaft erprobt wird. Es gelten alle Vorschriften wie für reguläre Kindertageseinrichtungen. Die einzigen Unterschiede sind: Es können maximal zwölf gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Eine Kindertagespflegeperson kann nach Absolvierung einer Zusatzqualifikation als Ergänzungskraft in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden.

*Ausnahme in den Kita-Jahren 2022/2023 und 2023/2024 (Experimentierklausel):* Es können bis zu 15 gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Die „**Fachkraftquote**“ kann von 50 Prozent auf 33 Prozent abgesenkt werden.

## Pflegeerlaubnis

Erlaubnis zur Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate. Sie wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Dabei werden persönliche und räumliche Voraussetzungen geprüft.

## Spielgruppe; Mutter-Kind-Gruppe

Kurzzeitbetreuung von Kindern, bei der es in der Regel keiner Betriebserlaubnis bedarf (zum Beispiel, weil die wöchentliche Öffnungszeit nicht mehr als zehn Stunden beträgt oder die Kinder weniger als fünf Stunden wöchentlich betreut werden). Meist sind Eltern mit anwesend.

### Tagespflege

Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine individuell zugeordnete Tagespflegeperson (auch Tagesmutter oder Tagesvater genannt). Diese bedarf zur Aufnahme der Tätigkeit einer „**Pflegeerlaubnis**“. Eine Tagespflegeperson darf bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Wesentlich: Tagespflege darf nicht von der Tagespflegeperson auf Dritte übertragen werden. Im Falle des Ausfalls muss eine Ersatzbetreuung organisiert werden.

## Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern

---

### Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Ganztagsangebote der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder im Grundschulalter sind der Hort, das Haus für Kinder, der altersgeöffnete Kindergarten und die Tagespflege.

### Bedarfsplanung

Die Kommunen sind für die rechtzeitige Bereitstellung und den Betrieb von Ganztagsangeboten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich. Eine belastbare Bedarfsplanung ist Voraussetzung dafür, passgenaue Angebote schaffen zu können und dabei einen effizienten Einsatz der knappen kommunalen Haushalts- und staatlichen Fördermittel zu gewährleisten.

### Ganztagsversprechen

Für jeden Ganztagsplatz für Grundschulkindern, den die Kommunen in Bayern bis zum Jahr 2029 schaffen, garantiert der Freistaat den Kommunen eine finanzielle Unterstützung bei den Investitionskosten.

### Kombieinrichtung

In einer Kombieinrichtung (auch „Kooperativer Ganztags“ oder kurz „KoGa“) arbeiten Schule und Kinder- und Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung konzeptionell, räumlich und personell eng zusammen. Der Unterricht und das Jugendhilfeangebot (verantwortet von einem Ganztagskooperationspartner) finden in einem gemeinsam genutzten Gebäude (sogenannter „Bildungscampus“) statt.

## Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

Ab 1. August 2026 wird stufenweise bundesweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt, zunächst für die Erstklässler im Schuljahr 2026/2027 und weiter bis zum Schuljahr 2029/2030 für alle Kinder der 1. bis 4. Klassenstufe. Der Rechtsanspruch kann durch „Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ oder durch ein „schulisches Angebot“ erfüllt werden.

## Schulische Ganztagsangebote

Die schulischen Ganztagsangebote umfassen die offene und die gebundene Ganztagschule sowie die Mittagsbetreuung unter Schulaufsicht. Diese Angebote fallen in die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

## Förderung

---

### Finanzierung Kindertagesbetreuung

([www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/finanzierung/index.php](http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/finanzierung/index.php))

### Betriebskostenförderung (kindbezogene Förderung)

Der Freistaat Bayern stellt für die Kindertageseinrichtungen, die bestimmte (qualitative) Voraussetzungen erfüllen, Geld zur Verfügung. Die Voraussetzungen und die Berechnung/Höhe der Förderung sind im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und in der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) gesetzlich geregelt.

### Defizitvertrag oder Kooperationsvertrag

Vertrag zwischen dem Träger einer Einrichtung und der Kommune über freiwillige finanzielle Leistungen der Kommune an den Träger zusätzlich zur staatlichen Betriebskostenförderung, wenn Letztere nicht ausreicht, die Betriebskosten zu decken.

### Investitionskostenförderung

Finanzhilfen zu Investitionsmaßnahmen an Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes. Empfänger der staatlichen

Finanzhilfen sind die Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und kommunalen Zweckverbände.

## Fördervoraussetzungen

---

### Anstellungsschlüssel

Verhältnis der „**Buchungszeitstunden**“ (gewichtet bei Kindern mit besonderem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufwand, siehe „**Gewichtungsfaktor**“) der in der Einrichtung angemeldeten Kinder zu den Arbeitszeitstunden des pädagogischen Personals in der Einrichtung. Der Mindestanstellungsschlüssel beträgt 1:11. Die Einhaltung des Anstellungsschlüssels ist eine Voraussetzung für den Erhalt der Betriebskostenförderung. Dies dient der Absicherung des Einsatzes ausreichend „**pädagogischen Personals**“. Der durchschnittliche Anstellungsschlüssel in Bayern ist deutlich besser und liegt bei 1:9,16.

### Buchungszeit

Der von Eltern und Träger vereinbarte Zeitraum (Buchungsbeleg), während dessen das Kind regelmäßig in der Einrichtung von pädagogischem Personal gebildet, erzogen und betreut wird (in Stunden).

### Experimentierklausel

Vorschrift im BayKiBiG, die es erlaubt, zur Erprobung von neuen Konzepten der Kinderbetreuung von den Fördervoraussetzungen abzuweichen, also auch unter anderen Bedingungen staatlich zu fördern.

### Fachkraftquote

Anteil an den insgesamt erforderlichen Arbeitszeitstunden des „**pädagogischen Personals**“ in einer Einrichtung, der von einer „**pädagogischen Fachkraft**“ geleistet werden muss, in Prozent. Fördervoraussetzung ist eine Fachkraftquote von 50 Prozent (modellbedingte Ausnahmen bei der Mini-Kita, Einstiegsgruppe).

### Gewichtungsfaktor

Durch den Gewichtungsfaktor wird dem besonderen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufwand bestimmter Kinder Rechnung getragen. Der Gewichtungsfaktor

wird sowohl bei der Berechnung des Anstellungsschlüssels (Erhöhung der Buchungszeitstunden) als auch bei der Höhe der Förderung berücksichtigt. Es gibt folgende Gewichtungsfaktoren: 2,0 für Kinder unter drei Jahren; 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt, 4,5 für Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder; 1,3 für Kinder, deren Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind.

### **Personal-Kind-Schlüssel**

bezeichnet das Verhältnis zwischen der Zahl der pädagogischen Kräfte und der Zahl der Kinder zu einem bestimmten Zeitpunkt, bezogen auf die bestimmte Betreuungssituation (zum Beispiel Einrichtung, Gruppe).

## **Umfang der Förderung**

---

Die staatliche Förderung erfolgt kindbezogen. Es wird also jährlich pro betreutem Kind ein bestimmter Betrag ausbezahlt. Dieser errechnet sich als Produkt aus „Basiswert“ (gegebenenfalls „Qualitätsbonus (Basiswert plus)“), „Buchungszeitfaktor“ und „Gewichtungsfaktor“ (siehe oben).

### **Basiswert**

Förderbetrag, der jedes Jahr vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten (TVöD) bekannt gegeben wird (für tägliche über drei- bis vierstündige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes).

### **Buchungszeitfaktor**

Faktor zur Erhöhung des Förderbetrags für längere Buchungszeiten. Pro Buchungsstunde erhöht sich die Förderung um ein Viertel des Basiswertes (Faktor 0,25).

### **Qualitätsbonus (Basiswert plus)**

Erhöhung des Basiswertes, um Verbesserung der Qualität (zum Beispiel Verbesserung des Anstellungsschlüssels) zu unterstützen. Der Qualitätsbonus wird im Rahmen der kindbezogenen Förderung beantragt.

## Sonstige Zuschüsse

---

### Elternbeitragszuschuss

Zuschuss in Höhe von 100 Euro pro Kind und Monat, der vom Freistaat an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung für jedes Kind ab 1. September des Jahres, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung ausbezahlt wird. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Gemeinden geben den Förderbetrag direkt an die Träger weiter. Diese sind verpflichtet, die Elternbeiträge entsprechend zu reduzieren.

### Leitungs- und Verwaltungsbonus

Bonuszahlung (finanziert durch Bundesmittel) an Einrichtungen, wenn bestimmte Maßnahmen zur Entlastung der Leitung ergriffen werden.

### Krippengeld

Zuschuss bis zu 100 Euro pro Kind und Monat, den der Freistaat Bayern für Kinder ab dem ersten Geburtstag zur Entlastung bei den Kinderbetriebsbeiträgen unmittelbar an die Antragsteller auszahlt, wenn diese die Beiträge tatsächlich selbst tragen und deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt.

## Pädagogik

---

### Anerkennung nach §16 Abs. 6 Kinderbildungsverordnung

Die Betriebserlaubnisbehörde kann von personellen Voraussetzungen abweichen und auch Personen in einer Kindertageseinrichtung zulassen, die keine umfassende fachtheoretische und fachpraktische sozialpädagogische Ausbildung oder überwiegend pädagogische mindestens zweijährige Ausbildung erfolgreich absolviert haben. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung. Dabei wird geprüft, ob die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele sichergestellt ist, auch wenn eine Ausbildung als pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft nicht vorliegt. Der Prüfansatz geht daher weit über eine „**Gleichwertigkeitsanerkennung**“ hinaus und berücksichtigt die Qualifikation der betreffenden Person, Fortbildungen, erworbene praktische Fertigkeiten, die personelle Besetzung der

Einrichtung, deren Organisation. Die Betriebslaubnisbehörde kann sich bezüglich der Qualifikation an der „**Kita-Berufeliste**“ orientieren. Die Entscheidung betrifft grundsätzlich nur die Einrichtung, in der die betreffende Person eingesetzt und im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden soll.

### **Assistenzkräfte**

[Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen \(„Tagespflege 2000“\)](http://www.tagespflege.bayern.de/anhang/foerderung-tgp/index.php)  
([www.tagespflege.bayern.de/anhang/foerderung-tgp/index.php](http://www.tagespflege.bayern.de/anhang/foerderung-tgp/index.php))

unterstützen in Kindertageseinrichtungen die Fach- und Ergänzungskräfte im Regelbetrieb bei der pädagogischen Arbeit. Es handelt sich hierbei um Personen mit der Qualifikation einer Tagespflegeperson, die eine gezielte zusätzliche Qualifizierung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Umfang von 40 Stunden absolviert haben. Der Einsatz von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen wird staatlich gefördert (Förderrichtlinie).

### **Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP)**

[Bildungs- und Erziehungsplan Kindertagesbetreuung](http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/paedagogik/bildungsplan.php)

([www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/paedagogik/bildungsplan.php](http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/paedagogik/bildungsplan.php))

Grundlage für die pädagogische Arbeit in den bayerischen Kindertageseinrichtungen.

### **Berufspraktikanten**

[AVBayKiBiG: § 16 Pädagogisches Personal](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16)

([www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16))

Berufspraktikanten befinden sich im letzten Ausbildungsjahr der Erzieherausbildung. Sie können mit ihrer vertraglichen Arbeitszeit im „**Anstellungsschlüssel**“ als „**Ergänzungskräfte**“ berücksichtigt werden.

### **Bildungsauftrag**

[BayKiBiG: Art. 10 Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen – Bürgerservice](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-10)

([www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-10](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-10))

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz (BayKiBiG) definiert und enthält den Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen.

### **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft**

#### Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern

([www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/paedagogik/partnerschaft.php](http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/paedagogik/partnerschaft.php))

Kooperation zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen. Rechtsgrundlage sind das BayKiBiG und der BayBEP. Eltern werden aktiv in das Einrichtungsgeschehen in der Kindertageseinrichtung einbezogen. Ziel: Vernetzung von Familie und Kindertageseinrichtungen für bestmögliche Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder.

### **Bildungs- und Erziehungsziele**

#### Bildungs- und Erziehungsplan Kindertagesbetreuung

([www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/paedagogik/bildungsplan.php](http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/paedagogik/bildungsplan.php))

In der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) sind die Bildungs- und Erziehungsziele für alle staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen verbindlich festgelegt. Sie sind im „Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP)“ ausführlich interpretiert (zum Beispiel Sprache, Gesundheit, Umwelt, Musik). Sie bilden die Grundlage für die pädagogische Arbeit in den bayerischen Kindertageseinrichtungen.

### **Bilinguale Kindertageseinrichtungen**

Zwei- beziehungsweise mehrsprachige Kindertageseinrichtungen. Die Kommunikation findet nicht nur in der deutschen Sprache, sondern beispielsweise in Englisch statt.

### **Digitalisierungsstrategie**

([www.kita-digital-bayern.de](http://www.kita-digital-bayern.de))

2021 vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales für Kindertageseinrichtungen ins Leben gerufen. Damit werden die Kindertageseinrichtungen bei der digitalen Bildung und beim Erwerb von Medienkompetenz unterstützt. Kernelement ist die Qualifizierungskampagne „Startchance kita.digital“.

### **Eingewöhnung in der Kita**

Zeit, in der das Kind (zunächst gemeinsam mit seinen Eltern) erstmalig eine Kindertageseinrichtung besucht. Für die Kinder ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung am Anfang mit vielen neuen Eindrücken und Erfahrungen verbunden. Die pädagogische Fachkraft arbeitet deswegen gemeinsam mit den Eltern eng zusammen und unterstützt das Kind bei der Eingewöhnung. Die Eingewöhnungs-



zeit wird individuell gestaltet, dauert aber in der Regel mehrere Wochen.

### **Ergänzungskraft Mini-Kita**

#### **[Mini-Kita – Qualifizierung Tagespflege Bayern](#)**

**[\(www.qualifizierung-tagespflege-bayern.de/qualifizierung/mini-kita/\)](http://www.qualifizierung-tagespflege-bayern.de/qualifizierung/mini-kita/)**

„Assistenzkräfte“ können sich zur „Ergänzungskraft Mini-Kita“ weiterqualifizieren. Es muss eine gezielte Weiterqualifizierung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Umfang von 120 Unterrichtseinheiten (UE; 1 UE = 45 Minuten) absolviert werden.

### **Gleichwertigkeitsanerkennung**

Vergleich von ausländischen Abschlüssen mit einem inländischen Referenzberuf. Gleichwertigkeitsanerkennungen gelten bundesweit. Zuständig sind für die Referenzberufe Kinderpfleger/-in und Erzieher/-in das Bayerische Landesamt für Schule, für die Referenzberufe Kindheitspädagogin/-pädagogin, Sozialpädagogin/-pädagogin das Zentrum Bayern Familie und Soziales in Unterfranken.

### **Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger**

**[www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16)**

können in Kindertageseinrichtungen als pädagogische „Ergänzungskräfte“ arbeiten. Sie können in Kindertageseinrichtungen auch als „pädagogische Fachkraft“ arbeiten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Mit dem Zertifikat „Heilerziehungspfleger/-in im Erziehungsdienst“ können sie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 16 Abs. 6 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) als pädagogische Fachkraft in allen Kindertageseinrichtungen arbeiten.

### **Heilpädagoginnen und Heilpädagogen**

**[www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16)**

die staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher sind, können in Kindertageseinrichtungen als „pädagogische Fachkraft“ arbeiten. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, die keine Erzieherausbildung absolviert haben, können in Kindertageseinrichtungen als „pädagogische Ergänzungskraft“ arbeiten. Sie können in Kindertageseinrichtungen als pädagogische Fachkraft arbeiten, wenn sie eine Berufserfahrung in einer Regelkindertageseinrichtung von einem Jahr haben.

### **Inklusion**

#### [Inklusion Kindertagesbetreuung](#)

([www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/paedagogik/inklusion.php](http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/paedagogik/inklusion.php))

Gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung aller Kinder unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Kultur und Religion, erhöhtem Entwicklungsrisiko oder (drohender) Behinderung. Jedes Kind ist anders und diese Unterschiede sind für alle eine Chance und ein Gewinn.

### **Kita-Berufeliste**

[Kita – Berufeliste \(www.egov.bayern.de/kitaberufe/onlinesuche/default.aspx\)](http://www.egov.bayern.de/kitaberufe/onlinesuche/default.aspx)

Datenbank, in der die Bewertungen in- und ausländischer Berufs- und Studienabschlüsse für eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung aufgelistet sind. Die Abschlüsse prüft und bewertet das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA). Es handelt sich um geprüfte Einzelfälle, für die keine Rechtsverbindlichkeit besteht. Die Liste ist nicht abschließend. Es können auch andere Abschlüsse anerkannt werden. An das ZBFS-BLJA können sich die Aufsichtsbehörden oder Einzelpersonen wenden.

### **Medienkompetenz**

Wie Lesen und Schreiben als eine Schlüsselkompetenz zu verstehen. Medienkompetente Kinder sind am besten vor Risiken geschützt und können Medien aller Art sinnvoll und kreativ nutzen.

### **Multiprofessionelle Teams**

([www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16))

Teams, die sich aus Personen mit unterschiedlichen Berufs- und Studienabschlüssen zusammensetzen. In der alltäglichen Zusammenarbeit in den Kindertageseinrichtungen ergänzen sich die verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **Pädagogische Ergänzungskräfte**

([www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16))

Personen, die eine zweijährige überwiegend pädagogische Ausbildung abgeschlossen haben. Dazu zählen staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die die Erzieherausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik durchlaufen.

## **Pädagogische Fachkräfte**

[www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16)

Personen mit umfassender fachtheoretischer und fachpraktischer sozialpädagogischer Ausbildung in einem in- oder ausländischen Abschluss mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie. Dazu zählen staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Personen, die eine Gleichwertigkeitsfeststellung mit einem der zuvor genannten Berufe haben.

## **(Pädagogische) Kernzeit**

Bestimmte Buchungszeit in Kindertageseinrichtungen (Umfang und zeitliche Lage bestimmt der Träger individuell), in der ungestörte Bildungs- und Erziehungsarbeit stattfindet. Sie unterscheidet sich von Bring- und Holzeiten beziehungsweise Randzeiten.

## **Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB)**

[www.ifp.bayern.de/projekte/qualitaet/pqb.php](http://www.ifp.bayern.de/projekte/qualitaet/pqb.php)

Unterstützungssystem für Kindertageseinrichtungen und (Groß-)Tagespflegestellen in Bayern zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität. Dabei konzentriert sich die PQB vor allem auf die Interaktion zwischen der Fachkraft und dem Kind. Beratung und Begleitung der Kindertageseinrichtungen oder (Groß-)Tagespflegestellen finden in Form von Coaching, Hospitationen, Training-on-the-Job-Methoden et cetera statt. PQB ist ein kostenloses und freiwilliges Angebot für die Kindertageseinrichtungen und die (Groß-)Tagespflegestellen in Bayern.

## **Pädagogisches Personal**

[www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16)

Pädagogisches Personal sind pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte.

## **Praktikantinnen und Praktikanten**

Kindertageseinrichtungen sind Lernorte – nicht nur für Kinder. In Kindertageseinrichtungen können verschiedenste Praktika absolviert werden. Dabei lernen die Praktikantinnen und Praktikanten den Alltag in Kindertageseinrichtungen und verschiedene Berufsfelder kennen.

### **Praxisintegrierte Erzieherausbildung**

Form der Erzieherausbildung, bei der die Teilnehmenden bereits während der Ausbildung eine Vergütung bekommen. Die Besonderheit liegt in der engen Verknüpfung von Theorie- und Praxisphasen.

### **Sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ)**

Beruflicher Vorbildungsweg für die Erzieherausbildung an den Fachakademien für Sozialpädagogik. Dieses wird in einer sozialpädagogischen Einrichtung abgeleistet und von theoretischem Unterricht durch die Fachakademie begleitet.

## **Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung**

---

### **Aufstiegs-BAföG**

#### Fragen und Antworten – BMBF Aufstiegs-BAföG

([www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/das-gesetz/fragen-und-antworten/fragen-und-antworten.html](http://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/das-gesetz/fragen-und-antworten/fragen-und-antworten.html))

nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (kurz: AFBG) ist wie das BAföG für Studierende eine gesetzliche Geldleistung.

### **Blended Learning**

([www.kita-fachkraefte.bayern](http://www.kita-fachkraefte.bayern) und [www.kita.bayern](http://www.kita.bayern))

Lernform, bei der sich Präsenzveranstaltungen, Online-Workshops und Selbstlernphasen abwechseln. Das Blended-Learning-Konzept ist besonders effektiv, flexibel und familienfreundlich und schont auch die Umwelt, weil vieles von zu Hause aus gemacht werden kann. Als digitale Infrastruktur dafür dient der „Kita Hub Bayern“.

### **Bündnis für frühkindliche Bildung in Bayern**

#### Bündnis frühkindliche Bildung

([www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/buendnis-fruehkindliche-bildung.php](http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/buendnis-fruehkindliche-bildung.php))

2019 vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales initiiert. Ziel dabei ist es, gemeinsam mit den zentralen Akteuren der Kindertagesbetreuung Strategien zu entwickeln, Kompetenzen und Expertise zu

bündeln sowie gemeinsam diese Herausforderungen anzugehen. So soll das Niveau der Kindertagesbetreuung gesichert und weiterentwickelt werden.

### **Herzwerker-Kampagne**

([www.herzwerker.de](http://www.herzwerker.de))

2010 vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ins Leben gerufene Kampagne, um das Image sozialer Berufe (zum Beispiel von Erzieherinnen und Erziehern) zu verbessern. Die Herzwerker-Homepage informiert über die vielen verschiedenen und anspruchsvollen Berufe und die verschiedenen Ausbildungswege im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

### **Kita Hub Bayern**

([www.kita.bayern](http://www.kita.bayern))

Digitale Plattform, die kostenfreie Materialien für Kindertageseinrichtungen anbietet. Außerdem stehen viele verschiedene E- und „Blended-Learning-Kurse“ rund um die Themen Frühpädagogik und „Medienkompetenz“ zur Verfügung. Der Kita Hub Bayern ist ein kostenfreies Angebot für alle Kindertageseinrichtungen in Bayern.

### **Multiplikatorinnen beziehungsweise Multiplikatoren**

([www.kita-fachkraefte.bayern](http://www.kita-fachkraefte.bayern))

Erfahrene Fortbildnerinnen und Fortbildner, die vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales qualifiziert und zertifiziert sind. Manche arbeiten freiberuflich, manche sind angestellt. Sie führen bayernweit in den Regionen Kurse im „Gesamtkonzept“ durch, begleiten die Teilnehmenden und sichern die Qualität. Sie sind ein sehr wichtiger Faktor für den Erfolg des Gesamtkonzepts! Jährlich erhalten sie eine Rezertifizierung.

### **Neues Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung**

([www.kita-fachkraefte.bayern](http://www.kita-fachkraefte.bayern))

Neues Konzept zur beruflichen Weiterbildung im Kita-Bereich. Es bietet flexible und berufs begleitende Weiterbildungsmöglichkeiten für Quereinsteigende und Personen mit Praxiserfahrung im Kita-Bereich. Die Abschlüsse (Assistenzkraft, Ergänzungskraft, Fachkraft) werden in allen bayerischen Kindertageseinrichtungen anerkannt und bieten langfristige Perspektiven (Möglichkeit zur Weiterquali-

fizierung). Es beinhaltet fünf Module sowie familienfreundliches und effektives Lernen dank des „Blended Learning“-Konzepts. Die Kurse werden im Selbstzahlermodell von gezielt dafür qualifizierten und zertifizierten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durchgeführt. Die ersten Kurse starten noch im Jahr 2022.

### **Weiterbildungskonzept für staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger**

[Fort- und Weiterbildung für Fachkräfte in der Kinderbetreuung \(www.stmas.bayern.de/fachkraefte/kindertageseinrichtungen/fortbildung.php#sec4\)](http://www.stmas.bayern.de/fachkraefte/kindertageseinrichtungen/fortbildung.php#sec4)

Wahlfach in der Ausbildung der Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger. Die Teilnehmenden können nach einer Praxisphase von sechs Monaten in einer Kindertageseinrichtung arbeiten. Sie erhalten das Zertifikat „Heilerziehungspfleger/-in im Erziehungsdienst“. Damit können sie mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG als „pädagogische Fachkraft“ in einer Kindertageseinrichtung arbeiten. Im Zuge der Lehrplanüberarbeitung wird geprüft, wie dieses Weiterbildungskonzept künftig in die Ausbildung integriert werden kann.

### **Selbstzahlermodell**

Es erfolgt keine staatliche Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Bei Weiterbildungen, die im Selbstzahlermodell angeboten werden – wie zum Beispiel die Kurse im neuen Gesamtkonzept zur beruflichen Weiterbildung –, fallen Teilnahmegebühren an. Träger können die berufliche Weiterbildung des eigenen Personals durch Bezuschussung, Übernahme der Gebühren oder zeitliche Freistellung unterstützen.

### **Weiterbildungsmaßnahmen zur Fachkräftegewinnung – zeitlich befristet bis Ende 2023 – werden durch das neue Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung ersetzt**

#### **Weiterbildung „Ergänzungskraft in der Grundschulkindbetreuung“**

[Fort- und Weiterbildung für Fachkräfte in der Kinderbetreuung \(www.stmas.bayern.de/fachkraefte/kindertageseinrichtungen/fortbildung.php#sec4\)](http://www.stmas.bayern.de/fachkraefte/kindertageseinrichtungen/fortbildung.php#sec4)

15-monatige berufs begleitende Weiterbildung. Sie richtet sich insbesondere an

das Personal der Mittagsbetreuungen. Die Kurse führen bestimmte Weiterbildungsträger im „Selbstzahlermodell“ durch. Mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG kann damit als Ergänzungskraft in Einrichtungen, die Grundschulkinder betreuen, gearbeitet werden.

### **Weiterbildung „Ergänzungskräfte zu Fachkräften in Kindertageseinrichtungen“**

#### **Fort- und Weiterbildung für Fachkräfte in der Kinderbetreuung**

**([www.stmas.bayern.de/fachkraefte/kindertageseinrichtungen/fortbildung.php#sec4](http://www.stmas.bayern.de/fachkraefte/kindertageseinrichtungen/fortbildung.php#sec4))**

15-monatige berufsbegleitende Weiterbildung. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss das Zertifikat „Pädagogische Fachkraft in Kindertageseinrichtungen“. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG kann damit in der Kindertageseinrichtung als „pädagogische Fachkraft“ gearbeitet werden. Die Kurse führen bestimmte Weiterbildungsträger bayernweit im „Selbstzahlermodell“ durch. Teilnehmen können: Grundschullehrkräfte, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger (unter bestimmten Voraussetzungen) und ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit entsprechendem akademischen Abschluss.

### **Weiterbildung „Fachkraft mit besonderen Qualifikationen in Kindertageseinrichtungen“**

#### **Fort- und Weiterbildung für Fachkräfte in der Kinderbetreuung**

**([www.stmas.bayern.de/fachkraefte/kindertageseinrichtungen/fortbildung.php#sec4](http://www.stmas.bayern.de/fachkraefte/kindertageseinrichtungen/fortbildung.php#sec4))**

Berufsbegleitende Weiterbildung von 15 Monaten mit Zertifikatsabschluss „Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen“. Teilnehmen können Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger (unter bestimmten Voraussetzungen). Eine „Fachkraft mit besonderer Qualifikation“ kann mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG in einer Kindertageseinrichtung arbeiten, in einer Kindertageseinrichtung arbeiten, die in ihrer Konzeption einen bestimmten Schwerpunkt hat (zum Beispiel Schwerpunkt Sprache, Schwerpunkt Gesundheit). Die Kurse führen bestimmte Weiterbildungsträger im „Selbstzahlermodell“ durch.

# # BAYERN. GEMEINSAM. STARK.

[www.sozialministerium.bayern.de](http://www.sozialministerium.bayern.de)

---



[www.gemeinsam.stark.bayern.de](http://www.gemeinsam.stark.bayern.de)

---



Dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt:  
[www.beruf-und-familie.de](http://www.beruf-und-familie.de)

---



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpersonen bei der Bayerischen Staatsregierung.

---



Bayerisches Staatsministerium  
für Familie, Arbeit und Soziales

Winzererstraße 9, 80797 München  
E-Mail: [oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de)  
Gestaltung: KOMPAKTMEDIEN Agentur für Kommunikation GmbH  
Bildnachweis: StMAS/Elias Hassos  
Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH  
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier  
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)  
Stand: November 2022

Artikelnummer: 1001 0839  
Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660  
Mo. bis Fr. 09.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr  
E-Mail: [buergerbuero@stmas.bayern.de](mailto:buergerbuero@stmas.bayern.de)

---

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich sind während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.